

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 3 (geändert)

³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zwölf Millionen Franken zur Verfügung steht.

Titel nach § 19

5. (aufgehoben)

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.